

Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung VSG die Bayerische2022 und Klauseln die Bayerische2022 (Stand 01/2023) - Inhaltsversicherung

Zielgruppe Heilnebenberufe

Die folgenden Erweiterungen nehmen Bezug auf die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach- und Gewerbeinhaltsversicherung VSG die Bayerische2022 und die Klauseln die Bayerische2022 (Stand 01/2023).

Klausel VSG / BPI-ZG 0001 / 14 – Erweiterter Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über die Unterversicherung in Teil B 19 Nr. 5 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, sind gemäß Pauschaldeklaration und abweichend von Klausel VSG B / 190501 / 14 nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen a) auf Erstes Risiko, b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, c) für die selbständige Außenversicherung.

Klausel VSG / BPI-ZG 0002 / 14 – Erweiterter Verzicht bei Grober Fahrlässigkeit

In Abweichung der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023 und der Klausel VSG B / 990002 / 14 kann der Versicherer bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadensersatzleistung nur um max. 20 % kürzen, sofern die festgestellte Gesamtschadenhöhe mehr als 100.000 EUR und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bis 100.000 EUR verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung.

Klausel VSG / BPI-ZG 0003 / 14 - Verzicht auf Kürzung bei Obliegenheitsverletzung

Abweichend zu Teil A § VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bis zu einer Schadenshöhe von 25.000 EUR, die Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zu kürzen.

Klausel VSG / BPI-ZG 0004 / 14 - Verzicht auf Kürzung bei unterlassener Anzeige einer Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. In Abweichung zu dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, kann der Versicherer bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit die Schadensersatzleistung nur um max. 20 % kürzen, sofern die festgestellte Gesamtschadenhöhe mehr als 100.000 EUR und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bis 100.000 EUR verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung.

Klausel VSG / BPI-ZG 0005 / 14 - Erweiterte Vorsorge

Abweichend von Teil B 18 Nr. 4 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, gilt für die Vorsorgeversicherung der Vorsorgebetrag für die jeweilige Versicherungssumme von 10% auf 15% erhöht.

Klausel VSG / BPI-ZG 0006 / 14 - Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

1. In Erweiterung zu Teil B 15 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, liegt unter der Voraussetzung, dass die Gewerberäume direkt und unmittelbar an die Privaträume des Versicherungsnehmers angrenzen und beide Verträge (sowohl der verbundene Inhalts- als auch der Hausratversicherungsvertrag) bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG bestehen, ein Einbruchdiebstahl im Sinne von Teil B 6 Nr. 1 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, auch dann vor, wenn ein Einbruch in die bedingungsgemäß verschlossenen angrenzenden Privaträume erfolgt und der oder die Täter durch die unverschlossene Zwischen-/Verbindungstüre in die angrenzenden Gewerberäume gelangen.
2. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt wenn entweder die Gewerbe- oder die Wohneinheit durch eine Einbruchmeldeanlage zu schützen sind.

Klausel VSG / BPI-ZG 0034 / 14 – Erweiterung Medikamentenverderb

1. In Erweiterung von Teil B 4 Nr. 1 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, und Klausel VSG / B 040152 / 14 leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Verderb von Medikamenten in mobilen und stationären Kühl- und Tiefkühlgeräten (ohne kryotechnische Lagerung), der infolge eines technischen Defektes (auch Stromausfall durch Störung im öffentlichen Stromversorgungsnetz) hervorgerufen wird. Als Verderb gilt, wenn die versicherten Medikamente durch die Unterbrechung der Kühlung in ihrer Wirkung so geschädigt werden, dass sie für ihren ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht mehr verwendbar sind.
2. Nicht als Medikamente im Sinne dieser Klausel gelten Blutkonserven, Blutplasma, Blutplättchen sowie sonstige Blutpräparate aller Art. Stammzellen-Präparate und kryotechnische Lagerung, sowie Medikamente, deren Verfallsdatum erreicht ist, sind grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer von einem Dritten Ersatz beanspruchen kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt.

VSG / BPI-ZG 0035 / 14 – Erweiterung Arzttaschen/Notfall-/Arztkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung

1. In Erweiterung von Teil B 6 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, und Klausel VSG / B 0401621 / 14 ersetzt der Versicherer auch durch einfachen Diebstahl entwendete Arzttaschen, Notfall- und Arztkoffer und deren Inhalt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
3. Arzttaschen, Notfall- und Arztkoffer sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten gegen sonstige Beschädigung mitversichert.

Klausel VSG / BPI-ZG 0036 / 14 – Erweiterung Vertragsärztliche Verordnungen, Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen

1. In Erweiterung von Teil B 4 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, und Klausel VSG / B 190102 / 14 (gilt automatisch vereinbart) ersetzt der Versicherer auch für vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen für Krankenkassen bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalles bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Nr. 1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.
3. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhanden gekommenen vertragsärztliche Verordnungen und Abrechnungsunterlagen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles maßgebend.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Klausel VSG / BPI-ZG 0037 / 14 - Diebstahl von Praxisbesucherhabe

1. In Erweiterung von Teil B 6 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, ersetzt der Versicherer auch durch einfachen Diebstahl entwendetes Eigentum von Praxisbesuchern, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.

2. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge aller Art, Bargeld, Wertpapiere und sonstige Wertsachen.
3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Praxisbesucher Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Klausel VSG / BPI-ZG 0038 / 14 - Wiederherstellungskosten für Laborergebnisse und Röntgenaufnahmen

1. In Erweiterung zu versicherten Kosten gemäß Teil B 3 Nr. 4 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten zur Wiederherstellung bzw. Neuanfertigung von Röntgenaufnahmen, Abdrücken oder Laboruntersuchungen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Versicherungsschutz besteht für die im Vertrag versicherten Gefahren gemäß Teil B 4 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, sofern die Beschädigung/das Abhandenkommen innerhalb der Praxisräume stattfand.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Klausel VSG / BPI-ZG 0039 / 14 - Böswillige Beschädigung an Nachtdienstkästchen, Medikamentenschleusen und Nachtdienstklappen

1. In Erweiterung von Teil B 10 Nr. 2 VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, leistet der Versicherer Entschädigung für Böswillige Beschädigungen an Nachtdienstkästen/Medikamentenschleusen und Nachtdienstklappen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Klausel VSG / BPI-ZG 0040 / 14 - Eindringen Regen, Hagel, Schnee bei nicht ordnungsgemäß verschlossenen Fenstern, Öffnungen

1. Abweichend zu Teil B 8 Nr. 4 bb) VSG die Bayerische2022, Stand 01/2023, gelten Schäden an versicherten Sachen aufgrund Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder anderen Öffnungen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.